

Die Fahrbahnhaltestelle bewährt sich

Der Verkehrsfluss wird durch die Fahrbahnhaltestelle im Kernser Dorfzentrum Richtung Sarnen kaum beeinträchtigt, lautet das Fazit.

Matthias Piazza

Seit einem Jahr hält das Postauto im Dorfzentrum bei der Haltestelle Kerns Post in Fahrtrichtung Sarnen nicht mehr auf dem Platz, sondern auf der Strasse, auf Höhe der Obwaldner Kantonalbank. Mit der logischen Konsequenz, dass die Autos hinter dem Postauto warten müssen, wenn Leute ein- und aussteigen. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang die Höchstgeschwindigkeit im Dorfzentrum auf 30 Kilometern in der Stunde begrenzt.

Ein spezialisiertes Verkehrsplanungsbüro begleitete den einjährigen Versuchsbetrieb zusammen mit der Verkehrs- und Sicherheitspolizei Obwalden, der Postauto AG, dem kantonalen Tiefbauamt und der Gemeinde Kerns. Beobachtet und ausgewertet wurden Verkehrsmengen, Verkehrsfluss und Rückstaulängen, Unfallgeschehen, Busbetrieb und Fahrplanstabilität sowie Fussgängerverhalten.

Tempo-30-Zone besser kennzeichnen

Der Monitoringbericht dazu zieht ein positives Fazit zum einjährigen Pilotbetrieb und empfiehlt, Fahrbahnhaltestelle und Tempo 30 beizubehalten, wie der Kanton, der als Besitzer der Kantonsstrasse den Lead hat, in einer Medienmitteilung schreibt. Er empfiehlt auch Optimierungen für die Fussgängersicherheit und den Verkehrsfluss und schlägt eine Mittelinsel beim Fussgängerstreifen Untergasse-Sidernstrasse vor. So würden Autofahrende querende Personen bei stehender Kolonne besser erkennen und der Verkehrsfluss werde verflüssigt, weil Autos nur dann anhalten müssen, wenn Querende die Mittelinsel erreichen, heisst es weiter.



Das Postauto hält im Dorf Richtung Sarnen auf der Strasse.

Bild: zvg (Kerns, 14. 3. 2025)

Ausserdem sollten Anfang und Ende der Tempo-30-Zone besser gekennzeichnet werden.

Positives Fazit trotz Kritik

Nur wenn das Postauto auf der Strasse hält, kann die Haltestelle an dieser Stelle gemäss Kanton behindertengerecht gemacht werden. Und das verlangt das Behindertengleichstellungsgesetz. Demnach müssten

eigentlich schon seit Anfang Jahr sämtliche Bahnhöfe und Bushaltestellen in der Schweiz hindernisfrei sein, das heisst die Busperrons 22 Zentimeter hoch sein. Im Vorfeld des Pilotbetriebes hatten Kanton, Gemeinde und Postauto viele mögliche Standorte für eine barrierefreie Nutzung geprüft. Einzig die Fahrbahnhaltestelle auf Höhe der OKB hat sich dafür laut Kanton geeignet.

Der Kernser Gemeindepräsident Beat von Deschwanden bestätigt das positive Fazit, auch wenn ihm Kritik von Autofahrenden zu Ohren gekommen sei, die sich darüber beschwert hätten, dass sie hinter dem Postauto warten müssen, wenn es hält. «Aber wir können an diesem Ort keine behindertengerechte Postautohaltestelle in einer Bucht bauen, dafür reicht der Platz nicht. Die verschiede-

nen Verkehrsteilnehmenden müssen lernen, mit dem begrenzten Platz auszukommen.» Bedenken, dass das Postauto dort länger hält, als es für das Ein- und Aussteigen muss, seien unbegründet. Sei das Postauto schneller als im Fahrplan vorgesehen, mache es einen längeren Stopp an den benachbarten Haltestellen Sand und Chäli.

Kanton und Gemeinde haben für die verschiedenen Ab-

«Die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden müssen lernen, mit dem begrenzten Platz auszukommen.»

Beat von Deschwanden
Gemeindepräsident Kerns

schnitte gemeinsam Lösungsansätze entwickelt, die der Regierungsrat im Dezember 2023 zur Kenntnis genommen hat. Sie informieren gemeinsam über die geplanten Massnahmen zur Umgestaltung der Kantonsstrasse von Foribach durch den Dorfkern Kerns bis an die Kantonsgrenze in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 20. Mai 2025 im Singaal Kerns.

Masseur vergreift sich an Kundin

Nach einem Übergriff in seiner Praxis ist ein Masseur wegen Schändung verurteilt worden. Seinen Beruf ist er los.

Lucien Rahm

Die Frau wollte Schmerzen loswerden und begab sich vor rund drei Jahren zu einem Masseur. Diese Schmerzen konnten zwar gelindert werden, doch bei der fünften Sitzung wurde der Mann übergriffig, wie sich einem mittlerweile veröffentlichten Urteil des Nidwaldner Obergerichts entnehmen lässt.

Im Verlauf dieser Behandlung begann er irgendwann, die Frau in der Nähe ihres Intimbereichs zu massieren, den er letztlich auch mehrmals berührte. Bei der ersten Berührung ging die Frau noch von einem Versehen aus. «Bei der zweiten Berührung dachte sie, es sei bereits passiert, auch wenn sie etwas sagen würde», liest man im Urteil. Aus Angst, der Masseur würde ihr etwas antun, wenn sie sich wehren würde, liess sie den Übergriff,

der danach auch noch den Bereich des Gesässes betraf, über sich ergehen. Gegenüber den Ermittlern sagte sie später aus, sie sei dabei in eine Schockstarre verfallen.

Auch weil die Frau während der Behandlung auf dem Bauch lag und nicht sehen konnte, was mit ihr passiert, habe sie nicht rechtzeitig auf die Übergriffe reagieren können. Der Masseur habe ihre Wehrlosigkeit absichtlich ausgenutzt.

«Freche, primitive, unzivilisierte Reaktion»

Deshalb verurteilte ihn das Nidwaldner Kantonsgericht vor zwei Jahren wegen Schändung zu einer bedingten Geldstrafe von 8750 Franken und einer Busse von 2200 Franken. Der Frau sollte er zudem eine Genugtuung von 1000 Franken bezahlen. Ausserdem sprach das Gericht ein lebenslanges Berufs-

«Es war ein professioneller Termin, wie bei jedem Patienten.»

Beschuldigter

verbot für den Masseur aus. Und dies für jede Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt.

Damit wollte sich der Mann nicht zufriedengeben. Er ging gegen das Urteil in Berufung und verlangte dessen vollständige Aufhebung. Vor dem Obergericht bestritt er weiterhin, dass sich die Massage wie von der Kundin beschrieben zuge tragen habe.

Bereits an einer früheren Einvernahme habe er gesagt: «Es war ein professioneller Termin, wie bei jedem Patienten.» Seine Kundin habe darauf einfach eine «freche, primitive, unzivilisierte Reaktion» gezeigt. Eine «idiotische Fantasie» aufgrund von persönlichen Frustrationen der Frau sei das gewesen, wird der Masseur im Obergerichtsurteil wiedergegeben.

Gerichte glauben dem Mann nicht

Wie bereits die Vorinstanz kommt jedoch auch das Obergericht zum Schluss, dass die

Aussagen des Mannes in den verschiedenen Einvernahmen widersprüchlich seien. Einzelheiten wie beispielsweise die Dauer der Massage habe er immer wieder anders beschrieben. Man habe den Eindruck erhalten, dass der Mann seine Aussagen «strategisch dem jeweiligen Verfahrensstand angepasst» habe – für die Gerichte ein klares «Lügensignal».

Kantonsgericht war zu langsam

Die Frau habe das Geschehene hingegen über mehrere Befragungen hinweg «weitgehend konstant geschildert». Auch hätte sie kein Motiv, eine solche Geschichte zu erfinden. Und so kommt auch das Obergericht zu keinem anderen Schluss als seine Vorinstanz. Es spricht den Masseur der Schändung schuldig und bestätigt das Urteil des Kantonsgerichts.

Lediglich die bedingte Geldstrafe setzt es von 8750 auf 7000 Franken herunter. Denn das Kantonsgericht hatte sich ein Jahr Zeit gelassen, um nach seinem Schuldspruch eine ausführliche Version seines Urteils anzufertigen. Für den Mann «eine lange Zeit der Unsicherheit» – und ein klarer Verstoss gegen das sogenannte Beschleunigungsgebot, welches die Strafverfolgungsbehörden zu einem zügigen Arbeiten anhält. So ein Verstoss kann für die Beschuldigten – wie in diesem Fall – eine Strafreduktion bedeuten. Auch die Busse reduziert das Nidwaldner Obergericht von 2200 Franken auf 1750 Franken.

Der Mann hat seine Strafe nun akzeptiert und das Urteil ist rechtskräftig. Als Masseur darf er somit zumindest hierzulande sein Leben lang nicht mehr tätig werden.